

**Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 2026**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 16. März 2026

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Beschluss vom 27. Februar 2026 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 17. Dezember 2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	Die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht/reduziert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan			
Erträge	4.809.425.439 EUR	6.149.097 EUR	4.815.574.536 EUR
Aufwendungen	4.840.746.426 EUR		4.840.746.426 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	-30.000.000 EUR	5.000.000 EUR	-25.000.000 EUR
somit auf	4.810.746.426 EUR		4.815.746.426 EUR

Finanzplan

aus laufender Verwaltungstätigkeit

Einzahlungen	4.757.857.592 EUR	6.149.097 EUR	4.764.006.689 EUR
Auszahlungen	4.783.959.109 EUR		4.783.959.109 EUR
(nachrichtlich: globaler Minderaufwand von)	30.000.000 EUR	-5.000.000 EUR	25.000.000 EUR

aus der Investitionstätigkeit

Einzahlungen	60.401.640 EUR		60.401.640 EUR
Auszahlungen	151.322.471 EUR		151.322.471 EUR

aus der Finanzierungstätigkeit

Einzahlungen	197.805.471 EUR		197.805.471 EUR
Auszahlungen	68.275.600 EUR		68.275.600 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird nicht geändert

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt und nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.320.987 EUR reduziert um 1.149.098 EUR und damit auf 171.889 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 6

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebende Landschaftsumlage wird 2026 auf 17,80 % der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Landschaftsumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 jeweils zum 15. eines Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.

§ 7

1. Die bisherigen Regelungen zum Stellenplan bleiben unverändert. Der Stellenplan wird um eine Stelle der Besoldungsgruppe B 5 erweitert.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.

Münster, den 27. Februar 2026

Eva Irrgang

Vorsitzende der 16. Landschaftsversammlung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg Lunemann

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und
Schriftführer der 16. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), geändert worden ist, in Verbindung mit § 80 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 27. Februar 2026 angezeigt worden. Die Genehmigung der Festsetzung des Hebesatzes 2026 der Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit beantragt worden.

Mit Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. März 2026 wird die Festsetzung des Umlagesatzes 2026 zur Landschaftsumlage genehmigt.

Der Nachtrag zum Haushaltsplan 2026 wird zusammen mit dem Haushaltplan 2026 zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block F, Zimmer-Nr. 023, verfügbar gehalten, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags bis 12.30 Uhr.

Unter der Adresse

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/finanzen/> kann der Nachtrag zum Haushaltsplan 2026 auch im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. März 2026

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Georg L u n e m a n n